

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 15. Von dem Mühlengebäude dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Von dem Mühlengebäude dessen Nebengebäuden und der Beschaffenheit derselben.

Das Mühlengebäude und die Wohngebäude, welche zur Mühle gehören, sollen möglichst solide, stets reinlich und in gutem Stande erhalten, auch vorsichtig gegen FeuersGefahr eingerichtet seyn.

1) Der Fußboden in den Mühlen soll mit sauber gehauenen Platten oder mit gehobelten gefalzten Zwillingen belegt, andere Fußboden aber durchaus nicht gestattet seyn.

2) Der Fußboden in der Mühle und alle Gänge sollen täglich sauber gefehrt, und so reinlich erhalten werden, daß das zufällig auf den Boden fallende Getreide ohne Schaden wieder aufgefaßt werden könne.

Der Kehrig soll nicht in der Mühle liegen bleiben, sondern allemal sogleich bey Seite geschafft werden.

Die Wände, Gänge, die Treppen, Böden, Kästen u. dgl. sollen stets reinlich und sauber seyn. Die Wände und Decke der Mühlen sollen von Zeit zu Zeit ausgeweißelt werden.

3) Löcher, Ritze, faule oder eingesunkene Stellen dürfen nicht im Mühlenfußboden geduldet werden.

4) Das Gebäude, in welchem sich die Mühle befindet, ist stets gut in Dach und Fach zu unterhalten. Es darf keine Oeffnung dem Regen oder dem Wind Eingang gestatten. Ueberhaupt ist gehörige Einrichtung zu treffen, damit die Waare in der Mühle weder durch Nässe noch durch Verstäubung leide.

5) Es sind gehörig eingerichtete Fenster an den dazu geeigneten Stellen anzulegen, damit alle Theile der Mühle bey Tag gehörig erhellet sind. Die Fenster müssen gehörig mit Glasscheiben versehen und sauber gehalten seyn.

6) Wenn gegenwärtig eine Mühle so unvollkommen konstruirt ist, daß solche Stellen, die nothwendig beleuchtet seyn sollten, Mangel an Licht haben, so ist die Einrichtung zu treffen, daß auch bey Tag während des Geschäfts die besragte Stelle erleuchtet werde.

7) Alle Stellen, wo bey Tag oder Nacht Lichter in der Mühle unterhalten werden, sind so zu wählen, oder so einzurichten, daß keine FeuersGefahr dadurch begründet wird. Deshalb sind vorzüglich die Lichter in Laternen zu stellen.

8) Wenn in dem MühlenGebäude eine Stube eingerichtet wird, in welcher sich der Müller, die Knechte, oder die Mahlkunden aufzuhalten pflegen, so ist die größte Vorsicht bey deren Anlegung zu gebrauchen, damit die Vorrichtungen zum Einheizen alle FeuersGefahr entfernen.

9) In jeder Mühle ist ein geräumiger festgefügter Kasten zum Mischen und Verarbeiten verschiedener Mehlsorten, und ein ähnlicher Kasten oder großer Zuber zum Netzen der Früchte zu halten. Ersterer darf niemals zum Mischeln angewendet werden.

10) Die Staub- und Futterkästen müssen außerhalb der Mühle aufgestellt werden.

11) Bey jedem Mahlgang ist eine Schelle als Wecker anzubringen; es ist streng darauf zu sehen, daß das Werk nicht leer laufe, vielmehr stets Frucht aufgeschüttet, oder das Umlaufen der Steine unterbrochen werde.

12) Alle KommunikationsThüren aus der Mühle in etwa daranstoßende Ställe, Schoppen und Behälter sind verboten.

13) Solche Stellen im innern der Mühle sowohl, als am Wasserbau, wo ein Mensch leicht in Schaden, oder wohl gar in Lebensge-

fahr kommen kann, sind auf zweckmäßige Weise einzufrieden.

Die Brücken und Stege sind in gehörigem Stand zu erhalten, und mit Geländern tüchtig zu versehen. Die Kadstuben, welche in der Nähe der Straßen und Wege sich befinden, sind zu verwandern, Treppen und Britschen im Innern der Mühle, sind gehörig zu unterhalten und ebenfalls mit Geländern zu versehen.

14) Vor jedem Mühlwerk soll ein starker Rechen durch den Bach laufen, welcher geeignet ist, nicht nur solche im Wasser treibende Gegenstände, welche, in die Mühlräder getrieben, diesen Schaden könnten, sondern auch Menschen, welche in den Mühlbach zu fallen das Unglück hätten, aufzuhalten.

§. 16.

Von verschiedenen auf betrügerische Weise oder sonst zum Nachtheil der Mahlgäste in Mühlen zuweilen bestehenden aber unerlaubten Einrichtungen.

Es können in den Mühlen bey verschiedenen Theilen des Werks solche Vorrichtungen ange-